

## 6.1 Freiraumschutz

### Gewässer- und Hochwasserschutz

Wasser ist eine entscheidende Voraussetzung für unsere Existenz: ohne Wasser kein Leben. Das Wasser birgt darüber hinaus ein Potenzial für Nutzungen wie Energiegewinnung, Erholung und Tourismus. Doch es wird auch gefährlich, wenn es als Naturgewalt unterschätzt wird. Der Mensch greift in den natürlichen Wasserhaushalt ein und verändert Wasserwege, -mengen, -qualität. Sowohl die teilweise gravierenden Folgen solcher Eingriffe als auch die schon spürbaren und die prognostizierten Auswirkungen globaler und regionaler Klimaveränderung müssen heute wasserpolitische Entscheidungen beeinflussen.

Im Freistaat Sachsen wurden in den letzten Jahren deutliche Erfolge dabei erzielt, den Zustand der Gewässer zu verbessern bzw. zu stabilisieren und gleichzeitig die Nutzungsanforderungen zu sichern. Für die große Anzahl von Gewässern (Grund- und Oberflächenwasserkörper) stehen die zuständigen Behörden und Institutionen vor drei wesentlichen Herausforderungen:

- ▶ Die Gewässer sollen den guten Zustand beibehalten oder dahin entwickelt werden.
- ▶ Wasser soll dargebotsseitig, bedarfs- und gütegerecht für alle Nutzungen verfügbar sein, wobei die Trinkwasserversorgung Vorrang hat.
- ▶ Es soll Vorsorge gegen Hochwassergefahren getroffen und die Risiken von Hochwasser sollen verringert werden.

Durch den LEP 2013 werden die Ziele des Gewässerschutzes raumordnerisch unterstützt. Er legt fest, dass die Umsetzung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten durch die Festlegung von „Sanierungsbedürftigen Bereichen der Landschaft“ und „Bereichen der Landschaft mit besonderen Nutzungsanforderungen“ (Z 4.1.2.5) sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete insbesondere zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in den Regionalplänen zu unterstützen sind (Z 5.2.1).

#### ▶ Grund- und Oberflächengewässer

Gemäß § 82 und § 83 WHG sind für die Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu erstellen. Sachsen hat Anteile an den Flussgebietseinheiten Elbe und Oder. Partner bei der Umsetzung der Anforderungen sind in der Flussgebietseinheit Elbe, neben der Tschechischen Republik und Österreich die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern; in der Flussgebietseinheit Oder neben der Tschechischen Republik und Polen die Länder Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg.

Die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wurden im Jahr 2009 aufgestellt und 2015 erstmals überprüft und aktualisiert.

Die gemeinsam für die Einzugsgebiete aufgestellten und nach breiter Öffentlichkeitsbeteiligung in Kraft gesetzten Bewirtschaftungspläne fassen alle für den Bezugsraum relevanten Informationen (z. B. Bestandsaufnahme, Überwachungsprogramme, Maßnahmenprogramme) zusammen und sollen damit die gebiets- und sektorenübergreifende Koordination erleichtern. Für die Kommunikation aller wasserwirtschaftlichen Aktivitäten im Rahmen der WRRL gegenüber der Europäischen Kommission und gegenüber der Öffentlichkeit sind die Bewirtschaftungspläne die zentralen Dokumente. Die Maßnahmenprogramme sind wesentlicher Bestandteil der Bewirtschaftungsplanung jeder Flussgebietseinheit. Mit der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen soll das wichtigste Ziel der WRRL, der gute Zustand von Grund- und Oberflächenwasserkörpern erreicht werden – möglichst für viele Gewässer bis 2015. Bei entsprechenden Voraussetzungen sind Fristverlängerungen bis zum Jahr 2021 bzw. 2027 möglich (vgl. „Grundwasserschutz“, S. 180 und vgl. „Oberflächenwasserschutz“, S. 182).

Bei der WRRL-Maßnahmenumsetzung wurde deutlich, dass die in den Bewirtschaftungsplänen beschriebenen Ziele vor allem aufgrund des Ausgangszustands der Gewässer, vorhandener Nutzungen, z. T. veränderter Beurteilungsvorgaben sowie der Leistungsfähigkeit der Akteure bis zum Jahr 2015 nicht erreichbar waren. Mit dem Entwurf des aktualisierten Bewirtschaftungsplans wurde daher auch eine Aktualisierung der Maßnahmenplanung erforderlich.

Eine Aufgabe der Wasserbehörden ist es, darüber zu wachen, dass unser Grund- und Oberflächenwasser auch künftigen Generationen sauber und ausreichend zur Verfügung steht. Die Auswirkungen des Klimawandels werden gemäß den Projektionen in den kommenden Jahrzehnten zunehmen – so u. a. die Abnahme der Grundwasserneubildung, verbunden mit einem langfristigen Dargebotsrückgang.

Gemäß § 89 SächsWG hat das LfULG als zuständige Fachbehörde die Aufgabe, gewässerkundliche und wasserwirtschaftliche Daten zu ermitteln, zu sammeln und aufzubereiten. Die BfUL betreibt im Auftrag des LfULG die entsprechenden Grund- und Oberflächenwassermessnetze.

Je nachdem, welches Ziel mit der Beobachtung verfolgt wird, werden verschiedene Teile des Landesmessnetzes unterschieden. Dabei kann eine Messstelle mehreren Messaufgaben dienen, Messturnus und untersuchte Beschaffenheitsparameter können je nach Messaufgabe und Netzart variiert und angepasst werden. Besonders bedeutsam ist die Überwachung, mit der die Verpflichtungen aus der WRRL erfüllt werden. Auf ihrer Grundlage wird der mengenmäßige und chemische Zustand der Grund- und Oberflächenwasserkörper bewertet, Maßnahmen zum Erhalt des guten oder zur Verbesserung des schlechten Zustands geplant und ihr Erfolg kontrolliert.

#### ▶ Vorbeugender Hochwasserschutz

In Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) soll unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen des Hochwasserschutzes mit der Ökologie und der Ökonomie sowie unter Berücksichtigung möglicher Folgen einer Klimaänderung ein wasserwirtschaftlich geschlossener Methoden- und Planungsraum entwickelt werden (vgl. „Vorbeugender Hochwasserschutz“, S. 184).

Dabei wurden Maßnahmen der Vorsorge zur Verringerung von Gefahrenpotenzialen einschließlich der Flächen- und Eigenvorsorge sowie Möglichkeiten zur Freihaltung und Rückgewinnung von Hochwasserrückhalteräumen geprüft. Wo es für einen angemessenen Schutz umfangreicher vorhandener Nutzungen erforderlich und wirtschaftlich begründbar war, wurden und werden Hochwasserschutzmaßnahmen wie z. B. Gewässeraufweitungen, Deiche und Hochwasserschutzmauern, Rückhaltebecken und Polder geplant und gebaut. Außerdem wurde das Hochwassermelde- und Alarmsystem optimiert, und damit eine Voraussetzung für eine umfassende funktionierende Gefahrenabwehr und ein professionelles Katastrophenmanagement geschaffen.

Entsprechend HWRM-RL erfolgt die Umsetzung in drei Schritten. Grundlage ist die Bewertung des Hochwasserrisikos und die Bestimmung der Risikogebiete. Für diese Gebiete wurden Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sowie ein Hochwasserrisikomanagementplan erstellt. Eine kontinuierliche Überprüfung bzw. Aktualisierung der Unterlagen erfolgt in einem 6-jährigen Zyklus.

#### ▶ Fazit

Mit der WRRL und der HWRM-RL hat die Europäische Union sich einen gemeinsamen Rahmen für die Erreichung dieser Ziele in abgestimmten Prozessen gegeben, der mit dem WHG bundesweit und mit dem SächsWG im Freistaat Sachsen rechtlich untersetzt wurde. Durch die fachliche Verknüpfung der HWRM-RL mit der WRRL sollen in den Flussgebietseinheiten inhaltlich und organisatorisch Synergien genutzt werden, die sich insgesamt auch vorteilhaft auf die Erreichung der umweltpolitischen Ziele auswirken.

Der Gewässerschutz trägt als elementarer Bestandteil der sächsischen Wasserversorgung, der angepassten Landnutzung und der Kultur- und Tourismuswirtschaft zur Lebensqualität in Sachsen bei. Nur durch einen nachhaltigen Umweltschutz sind die Leitbilder intakte Umwelt, Attraktivität und Zukunftsfähigkeit für Sachsen zu erhalten. ■ SMUL

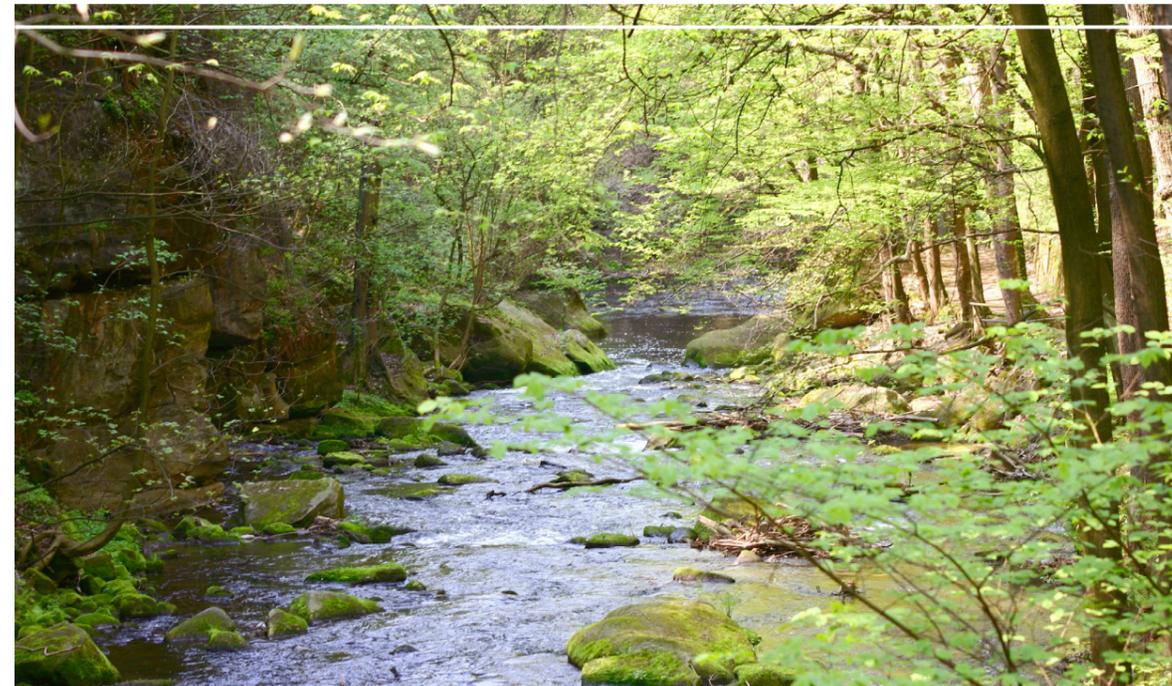


Foto 6.2: Liebethaler Grund (SBS, Stefan Greeb)